

BUNDESGERICHTSHOF

IV EB 433/66

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der Frau Ryka Ryla & [REDACTED] geb. H[REDACTED],
B[REDACTED], Avenue H[REDACTED] J[REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tennenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Ant

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 9. Juni 1967 unter Mitwirkung der Bundesrichter Raske, Maas, Wilden, Dr. Graf und von der Mühlen

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 31. März 1966 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

S a z z e l

Die 1895 in Kutno geborene Klägerin lebt seit dem Jahre 1923 in Belgien. Von September 1942 bis September 1944 hielt sie sich in einem ungesunden Versteck auf, um der Deportation zu entgehen, die sie als Jüdin befürchten mußte.

Die Klägerin leidet an multipler Sklerose und ist völlig erwerbsunfähig. Sie fordert Entschädigung wegen der auf dieses Leiden beruhenden Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit und macht geltend, die Krankheit sei

durch das entbehrrungsreiche und ungesunde Leben in Dachkammera und Kellern verurrsacht werden.

Die Entschädigungsbehörde und die Entschädigungsgerichte haben den Anspruch abgelehnt. Das Berufungsgericht hat die Revision nicht zugelassen. Mit der noch § 220 Abs. 1 ZMG zulässigen sofortigen Beschwerde will die Klägerin erreichen, daß die Revision zugelassen wird. Das Rechtsmittel ist unbegründet.

Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung damit begründet, daß der noch § 20 ZMG notwendige ursächliche Zusammenhang zwischen dem Verfolgungsschicksal und der Entstehung oder Verschlimmerung der multiplen Sklerose nicht wahrscheinlich sei, weil über die Ätiologie und Pathogenese dieser Krankheit in der medizinischen Wissenschaft bisher lediglich Hypothesen aufgestellt worden seien. Diese Ungewissheit entfällt nicht deshalb, wie die Beschwerde meint, weil bei der Klägerin gewisse Erbidungserscheinungen, die als erste Symptome des Leidens erwartet werden müssen, während der Verfolgungszeit aufgetreten sind. Die Beschwerde übersieht ferner, daß der gerichtliche Sachverständige Prof. Dr. Pannse, auf den sich das Berufungsgericht in erster Linie berufen hat, zwar die Möglichkeit eines ursächlichen Zusammenhangs nicht für ausgeschlossen hält, zugleich aber auch hervorgehoben hat, daß nach dem gegenwärtigen Stand der medizinischen Wissenschaft keine sicheren und zuverlässigen Anhaltspunkte für das Bestehen eines ursächlichen Zusammenhangs gegeben seien. Das Berufungsgericht hat sutreffend entschieden, daß ohne verlässliche wissenschaftliche Erkenntnisse über die Ätiologie eines bestimmten Leidens sich die für den Anspruch auf Entschädigung aus-

schlaggebende Frage nach dem ursächlichen Zusammenhang mit der Verfolgung nicht entscheiden läßt. Dies hat der Senat bereits in der Rv 1965, 170 Nr. 16 entschiedenen Sache ausgeführt, die ebenfalls einen Entschädigungsanspruch für multiple Sklerose betraf.

Bei dieser Sachlage hätte der Senat auch im Falle der Zulassung der Revision nicht über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden.

Aus diesen Gründen muß die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der Kostenfolge aus dem §§ 225 Abs. 1 ZPO und 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Haste

Haus